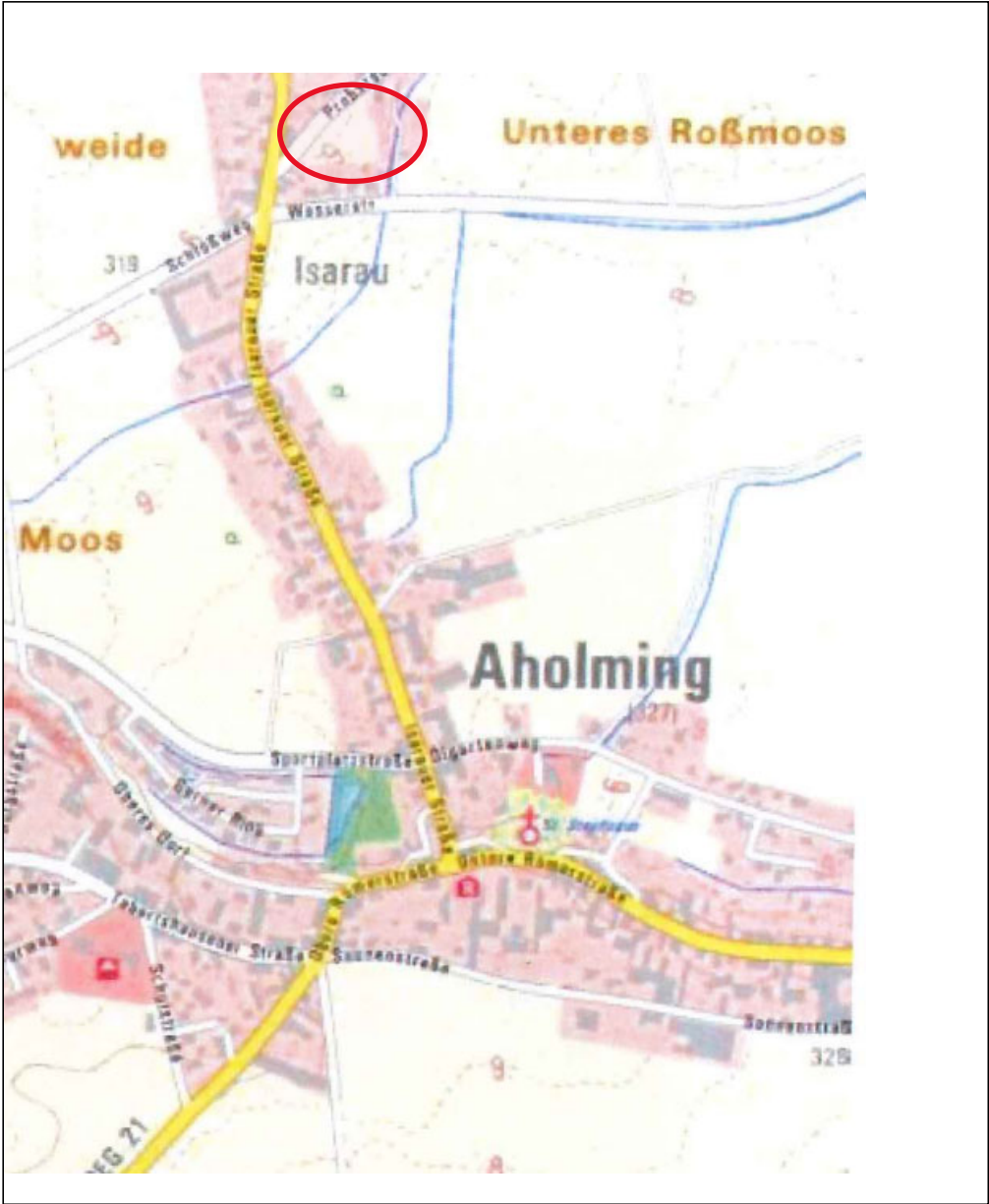


Bebauungsplan - Textliche Festsetzungen

"Probstdschwaigstraße"

GEMEINDE AHOLMING
LKRS. DEGGENDORF
NIEDERBAYERN

SATZUNGSFASSUNG VOM 29.07.2024



PLANINHALT

Textliche
Festsetzungen und
Hinweise

PLANUNG

PROJ-NR.	2204
NR.	01
MAßSTAB	1:1.000/1:500
DATUM	29.07.2024

Capriccio
Architekten

Capriccio Architekten GmbH
Europaring 4
D-94315 Straubing,
Deutschland
Tel: +49 (0) 9421 785 370
www.capriccio-architekten.de
office@capriccio-architekten.de

BEBAUUNGSPLAN

M: 1/1000 und M: 1/500 (Deckblatt)

FESTSETZUNGEN

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

2. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 und § 16 BauNVO)

- 2.1  Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Nicht zugelassen werden nach § 4 Abs. 3 BauNVO Betriebe des Beherbergungsbewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen

- 2.2 Grundflächenzahl GRZ § 19 Abs. 1-3 BauNVO
Die zulässige Grundflächenzahl GRZ wird mit 0,30 festgesetzt.

- 2.3 Geschoßflächenzahl GFZ
Die zulässige Geschoßflächenzahl GFZ wird mit 0,70 festgesetzt.

- 2.4 Wandhöhen / Höhe Fußboden EG
Die maximal zulässige Wandhöhe der Wohngebäude beträgt 6,50 m.

Höhenbezugspunkt eines Baugrundstücks ist die Höhe vorhandene Zufahrtstraße bzw. die Zufahrt über die Probstschaigstraße.

Wandhöhe ist das Höhenmaß vom Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Traufwand mit der Dachhaut.

Die maximale Wandhöhe bei Garagen und Nebengebäuden siehe Punkt 3.2 Abstandsflächen.

Das Niveau einer neuen Geländeänderung darf nicht über das Niveau der Erschließungsstraße hinausgehen.

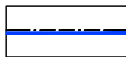
Zu jedem Bauantrag ist das vorhandene und geplante Gelände in Grundriss, Schnitt und Ansichten mit Angabe der Höhen der öffentlichen Verkehrsfläche darzustellen um die Einhaltung der zulässigen Wandhöhen nachzuweisen.

3. DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- 3.1 Die Gebäude sind in der offenen Bauweise als Einzel- und Doppelhäuser gemäß § 22 (2) BauNVO zu errichten.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten, Art. 6 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von Art. 6 Abs. 7 BayBO dürfen Garagen einschließlich deren Nebenräume anstatt einer mittleren Wandhöhe von 3 m eine Wandhöhe von 3,5 m aufweisen. Für freistehende Gartengerätehäuser in Grenznähe gilt das nicht.

- 3.2 In Wohngebäuden in Form von Einzelhäusern sind max. 2 Wohneinheiten und in Doppelhäusern ist maximal 1 Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.

- 3.3  Baugrenze

- 3.4 Außerhalb der Baugrenzen gemäß Art. 57 BayBO sind untergeordnete und verkehrsfreie Nebenanlagen in Form von z.B. Gartenhäuschen oder Holzlegen bis zu einer Grundfläche von 25 m² und einer Wandhöhe von 3,0 m zulässig.

4. VERKEHRSFLÄCHEN



Private Straßenverkehrsfläche



5. GEBÄUDE / GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE / ANBAUTEN

5.1 Gebäudeform

Rechteckiger oder quadratischer Baukörper, Gebäudeanbauten (z.B. Wintergärten) sind zulässig.

5.2 Dachform und Gebäudeform

Dachform: Sattel-, Walm-, Zelt- sowie Pult- und Flachdächer.

5.3 Dachneigung

Sattel-, Walm- und Zeltdach: 18° bis 38°, max. 23° bei zwei Vollgeschossen, es sind nur symmetrische Sattel-, Walm- und Zeltdächer mit durchgehender Firstlinie zulässig

Pultdach/Walmdach bei Bungalow: 7° bis 12° ; gegeneinander geneigte Pultdächer 7° bis 21° (die breitere Dachhälfte wird auf max. 2/3 der Gesamtbreite des Daches begrenzt)

5.4 Dachdeckung

Zulässig sind kleinformatige Deckungen in gedeckten matten Rot-, Braun- und Grautönen und auch nichtspiegelnde Blechdeckungen (Stehfalzdeckung).

5.5 Dachgauben sind auf Dächern mit mindestens 32° Dachneigung zulässig. Sie dürfen eine Außenbreite von bis zu 1,5 m haben und müssen zum Ortgang einen Mindestabstand von 2,0 m aufweisen. Zu anderen Gauben muss ein Abstand von 2,5 m eingehalten werden. Die Oberkante von Gauben muss mindestens 0,5 m unterhalb des Dachfirstes liegen. Bei Hauslängen < 14 m sind je Dachfläche 2 Gauben und bei Hauslängen > 14 m sind je Dachfläche 3 Gauben zulässig. Anstelle der einzelnen Dachgauben ist eine Ausbildung eines Zwerchgiebels mit einer max. Breite von 4 m auf der jeweiligen Dachseite zulässig.

5.6 Solar- und Photovoltaikanlagen

Zulässig sind Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung bei gleicher Neigung des Daches auf der Dachfläche. Aufgeständerte Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind nur auf Flachdächern zulässig. Deren Oberkante darf max. 1,5 m über die zulässige Gebäudehöhe ragen. Die äußere Kante der Anlage muss mindestens im Abstand von 0,5 m von der Außenkante der Attika errichtet werden. Freistehende Anlagen sind nicht zulässig.

6. STELLPLATZBEDARF / GARAGENVORPLATZ

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde ist zu beachten.

7. LAGE DER GARAGEN

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde ist zu beachten.

8. GESTALTUNG

8.1 Garagenzufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. als wassergebundene Wegedecke, Drainpflaster, Rasenfugenpflaster oder Schotterrasen).

8.2 Einfriedungen

Es dürfen Holz- und Metallzäune an den Verkehrsflächen mit einer Höhe von max. 1,20 m (Sichtdreiecke sind zu beachten) errichtet werden. Zu den Nachbarparzellen sind in Verbindung mit begleitender Bepflanzung auch Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Sockel sind bis zu einer Höhe von 15 cm erlaubt.

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand der Zäune von 0,50 m einzuhalten.

Massive Einfriedungen mit Mauern, Zäunen mit Beton- und Mauersockeln, Gabionenwänden und vergleichbare Elementen sowie streng geschnittenen Hecken sind nicht zulässig. Zaunfelder sollen einen Abstand von mind. 15 cm zum Gelände aufweisen.

8.3 Es wird empfohlen, dass der fertige Fußboden EG über der festgesetzten Geländehöhe der einzelnen Parzelle liegt.

9. BEHANDLUNG DES NIEDERSCHLAGS- / SCHMUTZWASSERS

9.1 Es wird empfohlen, das Oberflächen- und Dachwasser zur Wiederverwendung in mind. 3 m³ großen Zisternen zu sammeln.

Die gemeindliche Wasser- und Abwassersatzung ist zu beachten.

9.2 Häusliches Schmutzwasser ist in den gemeindlichen Abwasserkanal einzuleiten.

10. GRÜNORDNUNG UND FREIFLÄCHENGESTALTUNG

10.1 Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch als Rasen- oder Wiesenflächen anzulegen und gemäß den Festsetzungen zu bepflanzen.

Zur Durchgrünung der Baugrundstücke sind pro angefangenen 200 m² Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum der Wuchsklasse II. oder ein Obstbaum (Halbstamm oder Hochstamm) gemäß der Artenliste zu pflanzen.

Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens folgenden Pflanzzeit durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind entsprechend gleichwertig und –artig zu ersetzen.

Im Bereich der Pflanzmaßnahmen sind keine Bodenversiegelungen oder sonstige Befestigungen (Steinflächen) zulässig.

10.2 Autochthones Pflanzmaterial / Saatgut

Auf den privaten Grünflächen wird die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial / Saatgut empfohlen. Das autochthone Pflanzmaterial muss dem Herkunftsgebiet 9 "Tertiärhügelland, Schotterplatten und schwäbisch-bayerische Jungmoränenlandschaft" entsprechen. Das autochthone Saatgut muss der Herkunftsregion "Hu Unterbayerisches Hügelland" entsprechen.

10.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Baum zu pflanzen, alle 200qm Grundstücksfläche ist ein Baum zu pflanzen.



Sträucher zu pflanzen

10.4 Artenliste der zu pflanzenden Gehölze auf den privaten / öffentlichen Grünflächen

Bäume I. Wuchsordnung (Höhe 20 - 40 m)

Mindestpflanzqualität: HSt., 3xv, StU ab 14-16 cm, Eichen mit Ballen

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Tilia cordata	Winter-Linde
Quercus robur	Stiel-Eiche

Bäume II. Wuchsordnung (Höhe 12/15 - 20 m)

Mindestpflanzqualität: HSt., 3xv, StU 16-18 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Alle heimische Obstbäume (alte Obstbaumsorten), zulässig sind Halbstämme / Hochstämme

Sträucher freiwachsende Hecken

Mindestpflanzqualität: vStr., 3 Triebe, 60-100 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Cornus sanguinea subsp. sanguinea
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Schwarze Heckenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rhamnus cathartica	Kreuz-Dorn
Rosa majalis	Zimt-Rose (möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum verwenden)
Rosa canina	Hunds-Rose (ausschließlich Wildherkünfte aus dem Nahraum)
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Sträucher geschnittene Hecken

Mindestpflanzqualität: Heckenpflanzen aus weitem Stand, geschnitten, 2xv. mit oder ohne Ballen, 80-100 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Liguster

10.5 Nicht zulässige Gehölze

Nicht standortgerechte, hochwüchsige Gehölzarten mit bizarren Wuchsformen, auffällige Laub- und Nadelfärbungen, sowie Trauer-, Säulen- oder Hängeformen dürfen nicht gepflanzt werden. Die Pflanzung von Nadelgehölzen (z.B. Thujen, Wacholder, Scheinzypressen o.ä.) ist unzulässig.

10.6 Grenzabstände

Für Bäume sind mindestens 4,00 m Grenzabstand einzuhalten, für Gehölze über 2,00 m Wuchshöhe mindestens 2,00 m und für Gehölze bis 2,00 m Wuchshöhe mindestens 0,50 m. Auf die gesetzlichen Grenzabstände wird hingewiesen.

10.7 Pflanzmaßnahmen

Im Bereich der Pflanzmaßnahmen sind keine Bodenversiegelungen oder sonstige Befestigungen (Steinflächen) zulässig.

10.8 Aushubmaterial

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern, usw.

10.9 Beleuchtung

Für die Beleuchtung von Fassaden und Außenanlagen sind warm-weiße LED-Leuchten (Farbtemperatur 2700 bis max. 3000 Kelvin) zur Reduzierung der Insektenverluste einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Lichtstrahlung weitestgehend nach unten erfolgt.

10.10 Maximal zulässige Auffüllung des Erdreichs

Die maximal zulässige Höhe der Auffüllung des Erdreichs am jeweiligem Grundstück ist mit dem Erreichen des Niveaus der Zufahrtsstraße des jeweiligen Grundstücks definiert.

10.11 5m Eingrünung

Es ist eine mind. 5 m breite freiwachsende Strauchheckenpflanzung aus autochthonen Gehölzen herzustellen, davon 20 % Bäume. Es sind für die Pflanzungen mindestens 4 verschiedene Straucharten und 2 verschiedene Baumarten zu wählen, um eine möglichst struktur- und artenreiche Strauchheckenpflanzung herzustellen.

11. BAUANTRÄGE

Zu jedem Bauantrag sind bei jeder Ansicht und in jedem Schnitt der Verlauf des natürlichen und geplanten Geländes darzustellen. Ebenso darzustellen sind die Geländeanschlüsse an die Nachbargrundstücke und Straße sowie der Höhenbezug des Erdgeschosses (fertiger Fußboden) zur Straße.

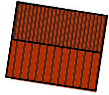
12. SONSTIGE PLANZEICHEN

11

Vorgeschlagene Parzellen-Nr.

729 m²

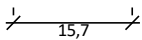
Parzellengröße in m²



Vorgeschlagener Standort für Hauptgebäude



Vorgeschlagener Standort für Garagen / Carports / Nebengebäude



Maßangaben in Meter

HINWEISE

1. BODENDENKMÄLER

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG zu stellen.

Bei im Zuge von Bauarbeiten zu Tage tretenden Funden sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Denkmalschutzbehörde ist umgehend zu verständigen.

2. BODENSCHUTZ

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist auf die Grundsätze des Bodenschutzes zu achten. Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden zu schützen und zu pflegen, so dass er wiederverwendungsfähig bleibt.

Das bedeutet:

- getrennte Lagerung des belebten Oberbodens in niedrigen Mieten in einer Höhe von max. 2,50 m und Begrünung mit Leguminosensaat.
- Wiedereinbau im Bereich des Privatgartens durch Aufbringung einer mindestens 0,40 m dicken Schicht.
- Weitgehender Massenausgleich durch Wiedereinbau eines Teils der Aushubmasse, wobei die Festsetzungen bzgl. der Geländehöhen und die Anpassung an das Urgelände zu beachten ist.

3. LANDWIRTSCHAFT / ANGRENZENDE NUTZUNGEN

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub, Licht und Erschütterungen, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

4. WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

Für den Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl) wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Bundesanlagenverordnung - AwSV) hingewiesen.

5. NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Bei der Versickerung sind die Vorgaben der Niederschlagsfreistellungsverordnung Beseitigung: (NWFreiV) in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u.a. TRENGW, DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu beachten.

Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern. Für eine breitflächige Versickerung wird auf den jeweiligen Bauparzellen eine Fläche von ca. 15 % der zu entwässernden Fläche benötigt.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insbesondere Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte, ist zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist.

Wird bei den Versickerungsanlagen die bindige Deckschicht über dem Grundwasser wesentlich geschwächt oder durchstoßen oder wird eine sonstige Verbindung zum Kiesuntergrund geschaffen, so ist die Einleitung nicht mehr erlaubnisfrei sondern bedarf eines Wasserrechtsverfahrens, auch wenn die Anfallfläche für das Niederschlagswasser unter 1.000 m² liegt.

Nach Frostperioden und bei sehr hohen Grundwasserständen können Versickerungsanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt sein.

Grundsätzlich gilt:

- Das Niederschlagswasser muss entsprechend gereinigt werden, bevor es dem Grundwasser zugeleitet werden darf.
- Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink und Titanzink mit einer Fläche über 50 m² sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht erlaubt. Bei einer geplanten Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter

sollten diese Materialien vermieden werden.

- Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.
- Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein.

Hinweis:

Bei der Zulassung von Brauchwassernutzungsanlagen im Gebäude sind zumindest die Vorgaben der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung sowie der DIN EN 1717 und DIN 806 einzuhalten. Brauchwassernutzungsanlagen sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert anzuzeigen. Eine Bestätigung des Fachbetriebes zum Einbau der Anlagen nach dem Stand der Technik und der Wirksamkeit der notwendigen Sicherungseinrichtungen ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Eine direkte Verbindung mit der Trinkwasserversorgungsanlage ist unzulässig. Die farbliche Kennzeichnung von Leitungen und Entnahmestellen ist erforderlich.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR STARKREGENEREIGNISSEN UND STURZFLUTEN

- Es wird empfohlen, Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten sowie außenliegenden Kellerabgänge mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher als die umgebende Geländeoberfläche zu planen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

7. HOCHWASSEREREIGNIS

Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet mit HW100-Schutz (HW100 ca. 320,91 m ü. NN. Neben dem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) ist auch das Extremhochwasser (HQextrem) zu betrachten. Ein HQextrem ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen als ein HQ100 führt. Für die Abflussmenge wird in etwa die 1,5-fache Menge des HQ100 angenommen. Die Wasserspiegelhöhe bei einem Extremhochwasser beträgt ca. 321,41 m ü. NN.

Bauliche Anlagen in diesen Risikogebieten sollen nur in einer dem jeweiligen Überschwemmungsrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

8. ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

Das Hydrantennetz ist nach den Vorschriften des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach den Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

9. TELEKOMMUNIKATION

In allen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikation vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.

10. KABELHAUSANSCHLÜSSE

Für die Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden.

11. IMMISSIONSSCHUTZ

Die Grundstücke der Flurnummern 741/3, 741/5 und 741/6 liegen nicht direkt an der Probstschwaigstraße, hier kann mit niedrigen Verkehrslärm rechnen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinde Aholming hat in der Sitzung vom 09.10.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.10.2023 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____._____._____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____._____._____ bis _____._____._____ beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____._____._____ wurde vom _____._____._____ bis _____._____._____ öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Aholming hat mit Beschluss des Gemeinderates vom _____._____._____ den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____._____._____ als Satzung beschlossen.
5. Ausgefertigt

Aholming, den Martin Betzinger (1.Bürgermeister) (Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am.....gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlagen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Aholming, den Martin Betzinger (1.Bürgermeister) (Siegel)

7. Der Bebauungsplan mit den Festsetzungen in der Fassung vom _____._____._____ sind Bestandteil der Satzung.

Aholming, den Martin Betzinger (1. Bürgermeister) (Siegel)